

# Ein Kind darf nur einen Vater haben



Das Bundesgericht hat gestern einem homosexuellen Paar eine von beiden Vaterschaften aberkannt.  
Getty

**BUNDESGERICHT** Ein homosexuelles Ostschweizer Paar hat mit Hilfe einer anonymen Eispenderin und einer Leihmutter in Kalifornien legal eine Familie gegründet. Gestern nun hat das Bundesgericht dem nichtgenetischen Vater die Vaterschaft aberkannt.

DENISE LACHAT, LAUSANNE  
schweiz@luzernerzeitung.ch

Im April 2011 ist im kalifornischen Bakersfield ein Baby auf die Welt gekommen, das eine höchst ungewöhnliche Familienkonstellation hat. Im Reagenzglas durch die Verschmelzung der Spermien seines genetischen Vaters mit der Eizelle einer anonymen Spenderin gezeugt, wuchs es im Bauch einer kalifornischen Leihmutter heran. Jetzt wohnt es mit zwei Vätern zusammen – sein genetischer Vater lebt mit seinem Partner in einer eingetragenen Partnerschaft.

## St. Gallen sagte Ja zu zwei Vätern

Für den heute Vierjährigen sind zwei Väter normal, für das kalifornische Obergericht ebenfalls: Es hat noch vor der Geburt des Kindes den genetischen Vater als leiblichen Vater und dessen Partner als «vermuteten zweiten Vater» des Kindes anerkannt. Beide Männer erhielten das Sorgerecht, nachdem die Leihmutter und ihr Ehemann auf alle elterlichen Rechte und Pflichten verzichtet hatten. In der Schweiz aber, in der die Leihmutter verboten ist, beschäftigt «der

zweite Vater» seit drei Jahren die Behörden und Gerichte. Als die beiden Ostschweizer Bürger ihren in Amerika geborenen Sohn beim Zivilstandsamt des Kantons St. Gallen anmelden wollten, anerkannte dieses den ausländischen Gerichtsentscheid nicht und verweigerte den Eintrag der Geburtsurkunde in das Personenregister. Das Departement des Inneren gab den Männern Recht und wies das Zivilstandsamt an, sie als Väter einzutragen – ein für Schweizer Verhältnisse Aufsehen erregender Entscheid.

Davon wiederum wollte das Bundesamt für Justiz nichts wissen und rekurrierte beim St. Galler Verwaltungsgericht. Dieses stützte den Departementsentscheid und anerkannte den nichtgenetischen Vater als Vater. Verlangt wurde aber eine Ergänzung der Abstammungsdaten des Kindes; in seinem Registerauszug sind seither auch die Leihmutter namentlich aufgeführt und die genetische Mutter als anonyme Spenderin.

Das Bundesamt für Justiz zog den Fall ans Bundesgericht weiter, und so beugten

sich gestern vier Bundesrichter und eine Bundesrichterin über den Fall.

## Mit Rechtsempfinden unvereinbar

In der Regel werden ausländische Gerichtsurteile in der Schweiz anerkannt. Davon abgesehen wird nur, wenn eine im Ausland ergangene Entscheidung mit dem Ordre public, also dem Rechtsempfinden einer Gesellschaft, unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit sieht das höchste Gericht im Falle der Leihmutterchaft gegeben. Das Verbot der Leihmutterchaft gehöre auch heute noch zum harten Kern der hiesigen Rechtsanschauung, sagte der Gerichtspräsident (SVP) mit Verweis auf die Bundesverfassung. Erst im November habe der Bundesrat einen Vorstoss zur Prüfung einer Lockerung des Leihmutterchaftsverbots abgelehnt. Die Umgehung dieses Verbots verletze den Ordre public «in unerträglicher Weise».

In den Nachbarländern der Schweiz wird die Anerkennung von Kindsverhältnissen durch Leihmutterchaft sehr unterschiedlich gehandhabt. Frankreich und Italien wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG) in Strassburg für ihre restriktive Linie gerügt, weil sie beiden Elternteilen die Anerkennung verweigerten und im Falle von Italien sogar einem Paar das Kind wegnehmen. Deutschland hingegen entschied in einem identischen Fall, wie er gestern in Lausanne verhandelt wurde, dass beide Elternteile anzuerkennen sind. Der EMRG nimmt eine Mitteposition ein: Er verlangt, dass zumindest der genetische Elternteil eines durch Leihmutter-

schaft gezeugten Kindes anerkannt wird. Diese Linie verfolgte gestern das Bundesgericht: Mit der Anerkennung des genetischen Vaters bekundete keiner der fünf Richter Mühe. Vielmehr gebiete dies das Kindeswohl, weil das Kind sonst keine Abstammung habe. Das Kindsverhältnis zum nichtgenetischen Vater hingegen wollten drei der fünf Richter nicht anerkennen. Dem Kind entstehe dadurch kein Schaden, argumentierten sie.

## Gegen Umgehung der Regeln

Ingrid Ryser vom Bundesamt für Justiz äusserte sich erfreut über das Urteil: Das Verbot der Leihmutterchaft sei vom Gericht als zentral anerkannt worden, eine Umgehung der Schweizer Regeln werde nicht geschützt. Ryser versicherte, die Beschwerde des Bundesamts habe in keiner Weise auf eine Diskriminierung der Homosexualität gezielt. «Wir hätten auch bei einem heterosexuellen Paar Beschwerde eingelegt.»

Karin Hochl, die Rechtsvertreterin des Paares, beanstandet die Differenzierung des Gerichts zwischen dem genetischen und dem nichtgenetischen Vater. Auch in der Schweiz habe rechtliche Elternschaft nie zwingend eine genetische Verwandtschaft zum Kind vorausgesetzt, man denke etwa an die Adoption oder die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes.

Hochl bedauert, dass das Bundesgericht das Faktum der Leihmutterchaft höher gewichte als das Wohl des Kindes. «Das Kind wächst in einer intakten Familienkonstellation mit zwei Vätern auf. Ein Partner hat für die Betreuung des

Kindes seinen Beruf aufgegeben.» Die Nichtanerkennung des nichtgenetischen Vaters, welcher der betreuende Elternteil ist, sei für die Väter eine grosse Enttäuschung. Sie sei auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich auch die im Verfahren bestellte Beistandin im Interesse des Kindes für eine Anerkennung ausgesprochen habe.

Der Dachverband Regenbogenfamilien befürchtet nach dem Entscheid des Bundesgerichts durch den rechtlich ungelösten Zustand erhebliche Nachteile für die Familie. Dabei sei die Anerkennung von zwei Vätern und zwei Müttern als Eltern kein Novum, da ausländische Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz anerkannt würden.

## Ein Glaubwürdigkeitsproblem?

Der Bundesrat will für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft zumindest die Stiefkindadoption ermöglichen und hat Ende November einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Ein Bundesrichter wies in der Beratung denn auch darauf hin, dass sich der Bundesrat von seiner Haltung, die er beim Partnerschaftsgesetz vertrat, verabschiede. Der Glaubwürdigkeit des Bundesgerichts sei der gestrige Entscheid mittelfristig nicht dienlich, warnte er. In einigen Wochen sei vielleicht aus dem Parlament zu vernennen, dass zwei gleichgeschlechtliche Eltern kein Problem darstellten. Tatsächlich stellte der Bundesrat im März in einem Bericht zur Familienpolitik auch die Ehe für alle zur Diskussion.

## Rechtliche Grundlage geschaffen – Diskussion geht weiter

**REAKTIONEN** «Das Urteil ist ein Leitentscheid», sagt Ingrid Ryser, stellvertretende Informationschefin des Bundesamtes für Justiz, gestern auf Anfrage. So müsse man künftig alle Leihmutterchaftsfälle am gestrigen Urteil messen. «Dies hat zur Folge, dass künftig keine kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beide Elternteile als solche anerkennt, wenn es sich um ein Paar handelt, dass das Schweizer Leihmutterverbot umgehen wollte.» Das Bundesgericht in Lausanne hat gestern erstmals ein Urteil in der Frage gefällt, welchen rechtlichen Status Kinder in der Schweiz erhalten, die im Ausland durch eine Leihmutter ausgetragen wurden. Dabei wurde nur der biologische Vater als rechtlicher Vater anerkannt. Das St. Galler Verwaltungsgericht hatte zuvor beide Eltern anerkannt.

## Zwei ähnliche Fälle in Zug

In wie vielen Fällen das Kind von einer Leihmutter im Ausland ausgetragen wurde, kann laut Ryser nicht beziffert werden. Allerdings gibt es im Kanton Zug zwei ähnliche Fälle: Der Entscheid zu einem

homosexuellen Paar ist vom Bundesamt für Justiz angefochten worden und beim Verwaltungsgericht Zug pendent (wir berichteten). «Der andere Fall eines heterosexuellen Paares ist derzeit noch bei uns hängig», sagt Markus Stoll, Abteilungsleiter des Zuger Zivilstands- und Bürgerrechtsdiensts. Wie in diesen Fällen nach dem gestrigen Entscheid weiter vorgegangen werde, werde man festlegen, nachdem das schriftliche Urteil des Bundesgerichts analysiert worden ist.

Vom Urteil überrascht ist Andrea Büchler, Rechtsprofessorin der Universität Zürich: «Ich habe erwartet und auch gehofft, dass das Bundesgericht den Entscheid des St. Galler Verwaltungsgerichts stützt.» Rechtlich

leuchte es nicht ein, dass ein Kind nicht zwei Väter haben könne, denn «das Recht ordnet nämlich Elternschaft zu, und zwar nicht einfach gestützt auf biologische Tatsachen». Bei der Samenspende würde auch nicht der Samenspender rechtlicher Vater, sondern der Ehemann der Mutter. Elternschaft im rechtlichen Kontext sei also «eine Konstruktion, eine rechtliche Zuordnung, eine normative Entscheidung». Diese könne, müsse aber nicht mit den biologischen Fakten übereinstimmen.

Gar unbefriedigend ist das Urteil für den Appenzeller FDP-Nationalrat Andrea Caroni: «Nun befindet sich das Kind klar im Nachteil, denn es hat rechtlich nur einen Elternteil», sagt er auf

Anfrage. Das beschränke die Rechte des Kindes massiv. Die Rechtslage sei nun zwar geklärt, doch geholfen sei damit niemandem – im Gegenteil. Er werde sich weiter dafür einsetzen, dass sowohl die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare akzeptiert würde wie auch die Leihmutterchaft: «Es ist widersprüchlich, Männern die Samenspende zu erlauben, Frauen aber die Eizellenspende zu verbieten.» Im November hat der Bundesrat seine Botschaft zur Revision des Zivilgesetzbuches vorgelegt. Darin enthalten ist auch eine Änderung des Adoptionsrechts. Doch der Bundesrat hält daran fest, dass er die «Adoption eines fremden Kindes nach wie vor Ehepaaren vorbehalten will». Als Nächstes ist das Parlament am Zug: Das Geschäft wird zuerst im Ständerat behandelt.

## 14. Juni als Gradmesser

Caroni zeigt sich indes erfreut darüber, dass die politische Diskussion über die Adoption gleichgeschlechtlicher Paare und die Leihmutterchaft rege geführt wird: «Ein positiver Befund aus Lausanne hätte die Debatte nun selbstredend wei-

ter beflügelt – aber der Druck ist auch so sehr gross.» Er erwarte mit Spannung die nationale Abstimmung vom 14. Juni zur Zulassung der Präimplantationsdiagnostik: «Auch wenn das Thema nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Urteil steht, wird das Ergebnis Aufschluss darüber geben, wie offen die Schweiz punkto Fortpflanzungsmedizin denkt.»

Gemäss dem Zürcher Psychologen Thomas Steiner ändere sich mit dem Urteil aus Lausanne nichts am Alltag des Kindes: «Das Kind hatte zuvor keine Mutter und hat nun rechtlich gesehen nur einen Vater.» Essenziell sei nun, wie die beiden betroffenen Väter mit dem Urteil umgehen. «Es ist zu hoffen, dass das Kind aufgrund des Urteils nicht instrumentalisiert wird.» So solle das Kind seinen bisherigen Alltag weiterhin leben können, ohne dass es das Gefühl bekomme, dass die Männer enttäuscht seien. Das Kind sollte möglichst wenig von dieser juristischen Geschichte mitbekommen und medial nicht eingesetzt werden.

CAROLE GRÖFLIN  
carole.groeflin@luzernerzeitung.ch



«Nun befindet sich das Kind klar im Nachteil, denn es hat rechtlich nur einen Elternteil.»

ANDREA CARONI,  
APPENZELLER  
FDP-NATIONALRAT